

## Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister 0300 Rechtsreferat	<i>Drucksache</i> 13062/13	<i>Datum</i> 28.05.2013	
<b>Mitteilung</b>	<i>Beteiligte FB /Referate /Abteilungen</i>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b>		
	<i>Tag</i>	<i>Ö</i>	<i>N</i>
Rat	30.05.2013	X	

Überschrift, Sachverhalt

### **Einführung der Wertstofftonne in Braunschweig zum 1. Januar 2014**

Mit Beschluss vom 20. November 2012 hat sich der Rat für die Einführung einer Wertstofftonne zur gemeinsamen Erfassung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen zum 1. Januar 2014 entschieden. Nach dem Beschluss soll ein System der gegenseitigen Mitbenutzung mit den Dualen Systemen verhandelt werden.

In den Verhandlungen mit den Dualen Systemen wurde eine Aufteilung der Leistungen für die Wertstofftonne im Stadtgebiet entsprechend der Anteile an Verpackungen (Zuständigkeit Duale Systeme, 80%) und stoffgleichen Nichtverpackungen (Zuständigkeit Stadt Braunschweig, 20%) festgelegt.

Nach den Vorgaben der Verpackungsverordnung war für die Dualen Systeme eine Bestätigung der sog. Flächendeckung durch das Nds. Umweltministerium (MU) geboten. Das MU hat die Flächendeckung für die Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 bestätigt, dies aber mit der Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben verknüpft.

Insbesondere hat das MU die Flächendeckung an die wettbewerbliche Vergabe des städtischen Anteils der stoffgleichen Nichtverpackungen von 20% geknüpft. Die Leistungen für den städtischen Anteil sollen entsprechend dem zwischen den Dualen Systemen und dem Kartellamt (für die Verpackungen) abgestimmten Verfahren für eine Laufzeit von drei Jahren ausgeschrieben werden, wobei die Leistungen der Sortierung und Verwertung von denen der Erfassung (Sammlung und Transport) getrennt zu vergeben sind.

Nach Auffassung der Verwaltung ist eine solche Vergabe rechtlich nicht möglich, weil diese Leistungen aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit der ALBA Braunschweig GmbH zum Leistungsumfang von ALBA gehören. Dies wird durch eine umfassende gutachterliche Stellungnahme der im Vergaberecht versierten Rechtsanwaltskanzlei Bird+Bird gestützt. Eine vergabefähige Leistung besteht daher nicht.

Gleichwohl hat der Verwaltungsausschuss auf der Basis dieser Umstände in seiner Sitzung am 2. Mai 2013 die Ausschreibung des städtischen Anteils von 20% beschlossen (Antrag 2682/13), um die Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 sicherzustellen.

Wie bereits in der VA-Sitzung angekündigt, hat der Oberbürgermeister anschließend dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport (MI) diesen Sachverhalt gem. § 88 Abs. 1 und 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes berichtet und um kommunalaufsichtliche Prüfung des VA-Beschluss gebeten. Der Bericht hat aufschiebende Wirkung, d.h. die Ausschreibung des städtischen Anteils von 20% darf bis zur Entscheidung des MI nicht vorgenommen werden.

Gem. § 88 Abs. 2 Satz 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes ist der Rat hierüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Aus Ratskreisen war vorgetragen worden, das MI habe den vom Oberbürgermeister als rechtswidrig angesehenen Erlass des MU vom 26. April 2013 mitgezeichnet, so dass eine sofortige Bestätigung der Rechtsauffassung des MU erwartet wurde. Das MI hat jedoch bis heute seine Prüfung des Berichts nicht abgeschlossen.

Der Ausschreibungsführer der Dualen Systeme (die Firma Reclay Vfw GmbH) hat allerdings schon in der Zwischenzeit die wettbewerbliche Vergabe für den Anteil der Leichtverpackungen an der Wertstofftonne (80%) für die Zeit ab dem 1. Januar 2014 begonnen. Damit ist dem Wunsch der Stadt entsprochen worden. Die Verwaltung bereitet die Ausschreibung für den 20%-Anteil vor.

i.V.

gez.

Leuer